

AUSBILDUNGSVERTRAG

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen

FH Campus Wien –
Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens,
BPD Wien, ZVR-Zahl 625976320,
Favoritenstraße 226,
1100 Wien,
im Folgenden „FH Campus Wien“ genannt,

und

Vorname Nachname,
Geburtsdatum,
Strasse,
PLZ Ort,
im Folgenden „die/der Studierende“ genannt.

1 Vertragsgegenstand, Dauer der Ausbildung, Studienort

Gegenstand dieses Ausbildungsvertrags ist das Studium des **[Bachelor/Master]-Studienganges „Name Studiengang“ (StG-KZ NNNN)** (im Folgenden auch „Studiengang“).

Der Studiengang wird **[berufsbegleitend/Vollzeit]** mit einer Regelstudiendauer von **N Semestern** geführt. Er schließt mit der Verleihung des akademischen Grades **Langbezeichnung Akademischer Grad (Kurzbezeichnung Akademischer Grad)** ab.

Grundsätzlich ist das Studium in der vorgegebenen Regelstudiendauer erfolgreich zu absolvieren. Dabei sind die jeweiligen BIS-Melde-Pflichten zu berücksichtigen. Werden nicht alle Prüfungen eines Semesters bis zur BIS-Melde-Frist (10.4. bzw. 10.11.) erfolgreich absolviert, so kann die/der Studierende das Studium nicht fortsetzen.

Eine Verlängerung der Regelstudiendauer von bis zu maximal drei Jahren zur Fertigstellung von Abschlussarbeiten ist, allerdings nur in begründetem Einzelfall, aufgrund der Entscheidung durch die zuständige Studiengangsleitung möglich.

Das Studium findet an unterschiedlichen Studienorten statt. Die/der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die FH Campus Wien den Studienort im Laufe der Ausbildung verändern kann und einzelne

Lehrveranstaltungen und Praktika auch an anderen Studienorten stattfinden können. Die FH Campus Wien behält sich vor, vorgegebene Unterrichtszeiten zu ändern, wenn dies aus organisatorischen oder sonstigen Gründen notwendig ist. Änderungen werden der/dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

2 Vertragsgrundlagen

Die Ausbildung wird auf Grundlage folgender Normen und Regelwerke in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt:

- a) Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014
- c) Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (BilDokG), BGBl. I Nr. 12/2002
- d) Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (FH BIS Verordnung)
- e) [StG MTD: Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992]
- f) [StG MTD: FH-MTD-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 2/2006]
- g) [StG Radiologiet.: Strahlenschutzgesetz (StrSchG), BGBl. Nr. 227/1969]
- h) [StG Radiologiet.: Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV), BGBl. II Nr. 191/2006]
- i) [StG Radiologiet.: Medizinische Strahlenschutzverordnung (MedStrSchV), BGBl. II Nr. 409/2004]
- j) [StG Hebammen: Bundesgesetz über den Hebammenberuf (HebG), BGBl. Nr. 310/1994]
- k) [StG Hebammen: FH-Hebammenausbildungsverordnung (FH-Heb-AV) BGBl. II Nr. 1/2006]
- l) [StG GuKP: Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997]
- m) [StG GuKP: FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (FH-GuK-AV), BGBl. II Nr. 200/2008]
- n) [StG GuKP: Gesundheits- und Krankenpflegeausbildungsverordnung (GuK-AV), BGBl. II Nr. 179/1999]
- o) [StG GuKP: Gesundheits- und Krankenpflege- Teilzeitausbildungsverordnung (GuK-TAV), BGBl. II Nr. 455/2006]
- p) Merkblatt zur Ausschreibung von Leistungsstipendien
- q) Sämtliche Hausordnungen und Regelwerke der Institutionen und Lernorte, an denen Lehrveranstaltungen stattfinden
- r) Studienplan des in Punkt 1 genannten Studiengangs
- s) Studien- und Prüfungsordnung
- t) Plagiatsregelung bei schriftlichen Arbeiten während und nach dem Studium an der FH Campus Wien
- u) Code of Conduct der FH Campus Wien

Die Vertragsgrundlagen unter Punkt 2 r bis u sind diesem Vertrag angeschlossen. Die übrigen Vertragsgrundlagen, ausgenommen Gesetze, liegen zur Einsichtnahme im Sekretariat des Studiengangs auf. Diese Vertragsgrundlagen können **Entwicklungen oder Änderungen** unterworfen sein. Die FH Campus Wien behält sich eine Weiterentwicklung und/oder Änderung der angeführten Regelwerke vor. Die sachliche Rechtfertigung für dieses Recht der FH Campus Wien, einseitige Änderungen vorzunehmen, ergibt sich aus der Freiheit der Lehre und aus dem Erfordernis, die Vertragsgrundlagen stets an die Anforderungen der Praxis, an allfällige gesetzliche Änderungen und an wirtschaftliche und

organisatorische Anforderungen anzupassen. Die/der Studierende nimmt auch zur Kenntnis, dass Art, Umfang und Durchführung der Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung der **Freiheit der Lehre** unterliegen.

Änderungen der Vertragsgrundlagen werden mit dem Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich. Derartige Änderungen beeinflussen die Gültigkeit des vorliegenden Vertrags nicht.

3 Pflichten der FH Campus Wien

3.1 Die FH Campus Wien gewährleistet einen **ordnungsgemäßen Studienbetrieb**. Sie schafft die Voraussetzungen, damit der Studiengang grundsätzlich innerhalb der vorgesehenen Regelstudiendauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.

3.2 Die FH Campus Wien verpflichtet sich darüber hinaus, der/dem Studierenden bei Studienbeginn das Personenkennzeichen der/des Studierenden bekannt zu geben und den **Studierendenausweis (Campus Card)** auszuhändigen.

Mit der Campus Card hat die/der Studierende die Möglichkeit des bargeldlosen Bezahlens (Onlinekonto), insbesondere im Restaurant sowie in der Cafeteria im Stammhaus (Favoritenstraße 226) der FH Campus Wien, sowie bei Kopierern und Druckern der FH Campus Wien. Das Onlinekonto (Bezahlungsfunktion) wird erst aktiviert, sobald die/der Studierende erstmalig das Onlinekonto der Campus Card bei einem Ladeterminale im Eingangsbereich des Stammhauses der FH Campus Wien bis zu einer maximalen Summe von EUR 100,00 aufgeladen hat. Lädt die/der Studierende das Onlinekonto nicht auf, so bleibt dieses inaktiv.

Die/der Studierende erklärt sich damit einverstanden, dass die FH Campus Wien mit der Campus Card folgende personenbezogene Daten der/des Studierenden verarbeitet:

- a. Vorname
- b. Zuname
- c. Geburtsdatum
- d. Foto
- e. Personenkennzeichen
- f. Department, welchem der Studiengang angehört
- g. Gültigkeitsdatum der Campus Card

Mit dem erstmaligen Aufladen der Campus Card sowie der dadurch automatisch getätigten Aktivierung des Onlinekontos erklärt sich die/der Studierende einverstanden, dass die FH Campus Wien folgende Daten in personenbezogener Form verarbeitet:

- a. Kontonummer des Onlinekontos
- b. das Gerät, an dem der jeweilige Auflade- oder Bezahlvorgang durchgeführt wurde (Gerätenummer)
- c. Datum und Uhrzeit der jeweiligen Transaktion
- d. Betrag, der aufgeladen bzw. bezahlt wird
- e. Produkt
- f. Kontostand (Saldo)

Die FH Campus Wien speichert die Daten in personenbezogener Form nur so lange, wie das für den jeweiligen Zweck erforderlich ist und so lange die FH Campus Wien gemäß allgemeiner gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet bzw. ermächtigt ist.

Nach Beendigung des Ausbildungsvertrages (siehe Punkt 6) deaktiviert die FH Campus Wien die Campus Card samt Onlinekonto. Das allfällig bestehende Guthaben wird an die/den Studierenden bar ausbezahlt. Das Recht auf Auszahlung des Restguthabens erlischt maximal ein Jahr nach Beendigung des Ausbildungsvertrags.

Die Aktivierung des Onlinekontos kann jederzeit schriftlich durch die/den Studierenden widerrufen werden. In diesem Fall deaktiviert die FH Campus Wien das jeweilige Onlinekonto und zahlt ein allfällig bestehendes Guthaben an die/den Studierenden aus. Das Recht auf Auszahlung des Restguthabens erlischt maximal ein Jahr nach Widerruf.

- 3.3 Die FH Campus Wien verpflichtet sich, der/dem Studierenden zu ermöglichen, spätestens 4 Wochen nach Erbringung aller notenrelevanten Leistungen in einem bestimmten Fach über das Portal die **Studienerfolgsnachweise/Sammelzeugnisse** herunterzuladen und auszudrucken.
- 3.4 Die FH Campus Wien gibt der/dem Studierenden allfällige wesentliche **Änderungen** des Lehrinhaltes oder Änderungen des Studienortes ehestens bekannt und macht der/dem Studierenden alle relevanten Vertragsgrundlagen – soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind – zugänglich, indem diese im Studiengangsekretariat zur Einsicht aufliegen.

4 Pflichten der/des Studierenden

4.1 Studienbeitrag

- 4.1.1 Für jedes Semester, in dem die FH Campus Wien Leistungen erbringt, ist die/der Studierende verpflichtet, einen **Studienbeitrag** in der Höhe von **EUR 363,36** zu zahlen. Erhöht der Gesetzgeber den in § 2 Abs 2 FHStG vorgesehenen Studienbeitrag, hat die FH Campus Wien das Recht, den Studienbeitrag im selben Ausmaß wie der Gesetzgeber zu erhöhen.
- 4.1.2 Die/der Studierende ist verpflichtet, der FH Campus Wien mit Zahlung eines Beitrags für zusätzliche Aufwendungen, die den Studierenden den Studienalltag erleichtern, in der Höhe von maximal EUR **NN,NN** je Semester, einen Teil ihrer außerordentlichen Aufwendungen zu ersetzen.
- 4.1.3 Gemäß § 4 Abs 10 FHStG gehört die/der Studierende für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrags der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) an. Die/der Studierende ist daher verpflichtet, jedes Semester den von der ÖH verpflichtend einzuhebenden Studierendenbeitrag (§ 38 Abs 2 und 3 HSG 2014) und gegebenenfalls auch einen von der ÖH eingeforderten Sonderbeitrag (§ 38 Abs 6 HSG 2014), gemeinsam als „ÖH-Beitrag“ bezeichnet, einzuzahlen. Die Höhe des ÖH-Beitrags wird jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben (§ 38 Abs 3 HSG 2014). Der ÖH-Beitrag wird von der FH Campus Wien ohne Abzug an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft weitergeleitet.
- 4.1.4 Zusätzlich ist für das letzte Studiensemester ein einmaliger Unkostenbeitrag für die Sponsion, unabhängig von der Teilnahme an der Sponsionsfeier, in Höhe von EUR 60,00 zu zahlen.
- 4.1.5 Die Zahlung der in Punkt 4.1.1 bis 4.1.4 genannten Beträge hat jeweils durch Überweisung auf das von der FH Campus Wien bekannt gegebene Konto so rechtzeitig zu erfolgen, dass die fälligen Beträge zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung lastenfremd auf dem von der FH Campus Wien bekannt gegebenen Konto eingelangt sind. Im Hinblick auf die Zahlung für das 1. Semester wird auf Punkt 10.2 verwiesen.

- 4.1.6 Ab dem 2. Semester wird bei Nichteinzahlung der Beiträge 3 Wochen nach Versenden der Rechnung eine Zahlungserinnerung an die/den Studierenden per Email ausgesickt. Die 1. Mahnung erfolgt 7 Tage nach der Zahlungserinnerung. Sollten die nach Punkt 4.1.1 bis 4.1.4 genannten Beträge gemäß ausgesendeter Rechnung nicht innerhalb von 7 Tagen auf dem Konto der FH Campus Wien einlangen, so erfolgt automatisch die Sperre des Zugangs zum „FH-Portal für Studierende“. 7 Tage nach Aussendung der 1. Mahnung ergeht die 2. Mahnung an die/den Studierenden, mit welcher die Androhung der Vertragsauflösung und weiterer rechtlicher Schritte verbunden sind (siehe Punkt 5).
- 4.1.7 Bei Austritt der/des Studierenden aus dem Studium während des laufenden Semesters wird der Studienbeitrag gemäß Punkt 4.1.1 für das laufende Semester nicht rückerstattet. Der Beitrag für zusätzliche Aufwendungen, die den Studierenden den Studienalltag erleichtern, sowie der ÖH-Beitrag werden im Falle des Ausscheidens bis zur BIS-Melde-Frist (10.4. bzw. 10.11. für das jeweils vorangegangene Semester) zur Gänze zurückerstattet.
- 4.1.8 Bei Ausscheiden aus dem Studium aufgrund einer negativen kommissionellen Prüfung (unentschuldigter Nichtantritt bzw. Beurteilung mit Nicht Genügend) bis zur BIS-Melde-Frist (10.4. bzw. 10.11. für das jeweils vorangegangene Semester) werden der Beitrag für zusätzliche Aufwendungen, die den Studierenden den Studienalltag erleichtern, sowie der ÖH-Beitrag zur Gänze rückerstattet.
- 4.1.9 Bei Unterbrechung des Studiums werden grundsätzlich keine Studienbeiträge eingehoben.
- Führt die Unterbrechung zu einem Studienzeitverlust, sodass ein Semester in zwei Semestern absolviert werden muss, so werden die Studienbeiträge für das nächste Semester gutgeschrieben.
 - Führt die Unterbrechung nicht zu einem Studienzeitverlust, sodass das Semester, in welchem die Unterbrechung beantragt und genehmigt wurde, nicht erneut absolviert werden muss und die/der Studierende ohne Zeitverlust in das nächsthöhere Semester aufsteigen kann, so werden bereits einbezahlte Studienbeiträge nicht gutgeschrieben.

4.2 Weitere Pflichten der/des Studierenden

Die/der Studierende verpflichtet sich darüber hinaus

- 4.2.1 zur Einhaltung aller Vorschriften, die in den oben genannten Vertragsgrundlagen (Punkt 2) verankert sind, insbesondere
- > zur Einhaltung der **Studien- und Prüfungsordnung**;
 - > zur Einhaltung der **Anwesenheitspflicht** gemäß Studien- und Prüfungsordnung, unter Verwendung der von der FH Campus Wien eingesetzten Systeme zur Anwesenheitskontrolle;
 - > die bei der Verfassung von Arbeiten benutzten **Quellen** vollständig anzugeben und jene Stellen der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, unter Angabe der Quelle als Übernahme kenntlich zu machen;
 - > zur Einhaltung sämtlicher **Hausordnungen und Regelwerke** der Institutionen und Lernorte, an denen Lehrveranstaltungen stattfinden;
- 4.2.2 zur fristgerechten Begleichung etwaiger Gebühren und Beiträge der FH Campus Wien, andernfalls ist die FH Campus Wien berechtigt, die Ausstellung der Abschlussdokumente zu verweigern;

- 4.2.3 zur zwingenden Verwendung aller von der FH Campus Wien vorgegebenen Formulare, widrigenfalls die FH Campus Wien Anträge nicht bearbeitet;
- 4.2.4 zu einem **Verhalten**, das den ordnungsgemäßen Studienbetrieb nicht beeinträchtigt, zu einem für die FH Campus Wien nicht rufschädigenden Verhalten sowie zu einem den guten Sitten nicht widersprechenden Verhalten;
- 4.2.5 **Erkrankungen** oder sonstige gerechtfertigte **Verhinderungszeiten** an das Sekretariat der Studiengangsleitung unverzüglich zu melden;
- 4.2.6 der FH Campus Wien ihre/seine personenbezogenen **Daten** (mit Ausnahme sensibler Daten) in elektronischer Form durch Eingabe in eine dafür vorgesehene Applikation zur Verfügung zu stellen und allfällige Änderungen derselben (insbesondere Änderungen des Namens, der Telefonnummer, der Adresse und der E-Mail-Adresse) in ebendieser Applikation selbstständig vorzunehmen und die Vornahme von Änderungen dem Sekretariat der Studiengangsleitung unverzüglich bekannt zu geben;
- 4.2.7 die der/dem Studierenden zur Verfügung gestellten bzw. zugänglich gemachten **Lehrveranstaltungsunterlagen nur zum persönlichen Gebrauch** zu nutzen und nicht an andere weiterzugeben;
- 4.2.8 mit Studienbeginn einen für die Belange des Studiengangs geeigneten **Internet-Anschluss** [*Departments Technik, Bauen und Gestalten sowie Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement*: und ein geeignetes **Notebook**] zur Verfügung zu haben.

5 Beendigung/Auflösung des Vertrags, Folgen der Vertragsbeendigung bzw. - auflösung

5.1 Beendigungs- bzw. Auflösungsgründe

- 5.1.1 Der Vertrag endet automatisch nach erfolgreichem Studienabschluss der/des Studierenden.
- 5.1.2 Der Vertrag endet automatisch durch die negative Beurteilung bzw. die Nichtbeurteilung aufgrund unentschuldigtem Fernbleibens von der letztmöglichen Prüfungswiederholung, außer im Falle einer beantragten und genehmigten Wiederholung des Studienjahres.
- 5.1.3 Der Vertrag kann jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.
- 5.1.4 Die/der **Studierende** ist jederzeit zur einseitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen berechtigt („**einseitiger Austritt**“).
- 5.1.5 Die **FH Campus Wien** kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund auflösen. Sie ist zur **einseitigen Vertragsauflösung** berechtigt, insbesondere wenn
 - 5.1.5.1 die/der Studierende einen schwerwiegenden Verstoß gegen diesen Vertrag oder die in Punkt 2 genannten Vertragsgrundlagen begeht. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere auch vor
 - a. bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Pflicht zur Einhaltung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem bei einem Verstoß gegen die Studien- und Prüfungsordnung inklusive die darin enthaltenen Regelungen über die Anwesenheitspflicht sowie das Plagiatsverbot;
 - b. [*StG MTD*: bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Pflicht zur Einhaltung der relevanten Bestimmungen des **MTD-Gesetzes**, insbesondere der Verschwiegenheits- und Dokumentationspflicht;]
 - c. [*StG Hebammen*: bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Pflicht zur Einhaltung der relevanten Bestimmungen des **HebG**, insbesondere der Verschwiegenheits- und Dokumentationspflicht;]

- d. [StG GuKP: bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Pflicht zur Einhaltung der relevanten Bestimmungen des **GuKG**, insbesondere der Verschwiegenheits- und Dokumentationspflicht;]
- e. bei einem Verstoß gegen eine **Hausordnung**;
 - 5.1.5.2 die/der Studierende ein **Verhalten** setzt, das zu einer Beeinträchtigung der Vertrauensgrundlage führt, wie z.B. Unterschriftenfälschung; Vortäuschung von Leistungen oder relevanter Sachverhalte; eine mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung;
 - 5.1.5.3 die/der Studierende ein persönliches Verhalten setzt, das den ordnungsgemäßen Studienbetrieb beeinträchtigt;
 - 5.1.5.4 die/der Studierende das Studium unterbricht, ohne dass die **Unterbrechung** beantragt und genehmigt wurde oder wenn der Studiengang nach einer genehmigten Unterbrechung des Studiums nicht mehr in einer Form stattfindet, die eine Wiederaufnahme erlaubt;
 - 5.1.5.5 die/der Studierende das Studium nicht spätestens vier Semester bzw. in begründeten Ausnahmefällen sechs Semester nach Ende der Regelstudierendauer abgeschlossen hat (siehe Punkt 1);
 - 5.1.5.6 das jeweilige Semester nicht bis zur BIS-Melde-Frist (10.4. für das vorangegangene Wintersemester bzw. 10.11. für das vorangegangene Sommersemester) vollständig abgeschlossen wird (siehe Punkt 1);
 - 5.1.5.7 die/der Studierende eine **kommissionelle Prüfung** negativ abschließt oder aufgrund unentschuldigtem Fernbleibens nicht beurteilt wurde, ohne dass die **Wiederholung** des Studienjahres beantragt und genehmigt wurde;
 - 5.1.5.8 die/der Studierende ihre/seine nach diesem Vertrag bestehenden finanziellen Verpflichtungen (**Studienbeitrag etc.**) nicht erfüllt;
 - 5.1.5.9 die **Voraussetzungen für die Zulassung** der/des Studierenden zum Studiengang nicht vorliegen oder wegfallen;
 - 5.1.5.10 die Förderinstitution, die Zuschüsse zur Finanzierung des Studiengangs leistet, ihre Zahlungen – aus welchen Gründen auch immer – einstellt.

5.2 Einzuhaltende Fristen und Form der Vertragsauflösung

Die Auflösung dieses Vertrags ist **nicht** an **Termine** oder **Fristen** gebunden.

Eine Auflösung aufgrund der Nichterfüllung der **finanziellen Verpflichtungen** nach Punkt 5.1.5.8 ist nur zulässig, wenn die FH Campus Wien die Auflösung zunächst unter Setzung einer **Nachfrist** von zumindest 14 Tagen angedroht hat (siehe auch Punkt 4.1.6).

Jede Erklärung im Zuge einer Vertragsauflösung hat **schriftlich** an die zuletzt bekannt gegebene Abgabestelle oder **per E-Mail** an die zuletzt angegebene elektronische Zustelladresse zu erfolgen. Dies gilt auch für den Fall einer Vertragsbeendigung in beiderseitigem Einvernehmen. Bei einseitiger Auflösung durch die FH Campus Wien ist stets eine **Begründung** für die Auflösung anzugeben.

5.3 Folgen der Vertragsbeendigung bzw. -auflösung

Eine neuerliche Aufnahme der/des Studierenden in den Studiengang ist nicht möglich, wenn dieser Vertrag durch die negative Beurteilung bzw. durch die aufgrund unentschuldigtem Fernbleibens erfolgte

Nichtbeurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung endet oder die/der Studierende von der FH Campus Wien gemäß Punkt 5.1.5 vom Studium ausgeschlossen wurde.

Bei einseitigem Austritt aus dem Ausbildungsvertrag von Seiten der/des Studierenden bzw. bei Auflösung des Vertrags in beiderseitigem Einvernehmen ist eine Wiederaufnahme des Studiums grundsätzlich möglich. Dafür hat sich die/der Studierende nach ihrer/seiner erneuten Bewerbung dem dafür vorgesehenen üblichen Aufnahmeverfahren des Studienganges zu unterziehen. Über die Wiederaufnahme entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung.

Die Punkte 7 und 8 dieses Vertrags bleiben auch nach Vertragsbeendigung bzw. -auflösung aufrecht.

6 Kommunikation

Informationen, die die FH Campus Wien der/dem Studierenden über E-Mail zukommen lässt, werden ausschließlich an die von der FH Campus Wien der/dem Studierenden bereitgestellten E-Mail-Adresse (Studierenden-E-Mail-Adresse) gesendet. Die/Der Studierende hat den Empfang von E-Mails über diese E-Mail-Adresse regelmäßig zu kontrollieren. Nach Beendigung des Ausbildungsvertrags erlischt die Studierenden-E-Mail-Adresse und geht in eine E-Mail-Adresse für Alumni über.

Die/Der Studierende ist damit einverstanden, dass ihr/ihm Informationen der FH Campus Wien oder eines Alumni-Verbandes (postalisch, per E-Mail etc.) zugestellt werden; dies gilt – bis zu einem ausdrücklichen Widerruf durch die/den Studierende/n – auch nach Beendigung dieses Vertrags.

7 Geistiges Eigentum

7.1 Nutzung von Lehrveranstaltungsunterlagen

Die im Rahmen des Studiums bereitgestellten Lehr-, Studien- und Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum der FH Campus Wien bzw. der jeweiligen Autorin/des jeweiligen Autors als Urheber/in. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lehr-, Studien- und Lernunterlage keine andere Regelung zu entnehmen ist, so ist ein über die freie Werknutzung (z.B. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen etc.) hinausgehender Gebrauch als eine dem Urheberrechtsgesetz, UrhG, widersprechende Verwendung ohne ausdrückliche Zustimmung der FH Campus Wien oder der Autorin/des Autors nicht gestattet.

Nicht korrektes Zitieren (Plagiat) kann gegebenenfalls zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die berechnigte Urheberin/den berechnigten Urheber bzw. die FH Campus Wien bzw. zur Auflösung dieses Vertrags führen.

7.2 Aufzeichnen des Unterrichtsgeschehens

Die/Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren und Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstigen Aufzeichnungen des Unterrichtsgeschehens ohne vorherige Zustimmung der/des Vortragenden bzw. Lehrenden nicht gestattet sind. Dies gilt insbesondere auch für das Zurverfügungstellen solcher Aufzeichnungen im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. In diesen Fällen ist jedenfalls die vorherige Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen einzuholen.

7.3 Geistige Schöpfungen der/des Studierenden

Die/Der Studierende ist Urheber/in sämtlicher geistiger Schöpfungen, welche im Zuge des Studienganges geschaffen werden, einschließlich der zu erstellenden Abschlussarbeit/en (Bachelorarbeit/en, Masterarbeit). Über sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an ihren/seinen geistigen Schöpfungen ist der/die Urheberrechts kann die/der Studierende frei verfügen.

In besonderen Fällen (z.B. Mitarbeit des/der Studierenden in Firmenprojekten) kann mit dem/der Studierenden eine Einzelvereinbarung zur Abtretung der Nutzungs- und Verwertungsrechte abgeschlossen werden.

Im Rahmen der freien Werknutzung zum eigenen Forschungsgebrauch sowie zum Unterrichtsgebrauch ist die FH Campus Wien berechtigt, die von der/dem Studierenden geschaffenen geistigen Schöpfungen zu nutzen. Dieses Recht umfasst auch das Zurverfügungstellungsrecht (elektronische Form) auf Online-Plattformen, Datenbanken oder Speichersystemen.

Aufgrund der Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs 3 FHStG räumt die/der Studierende der FH Campus Wien in Hinblick auf ihre/seine Abschlussarbeit/en ein Veröffentlichungsrecht unter Nennung der/des Studierenden als Verfasser/in ein.

Das Recht der FH Campus Wien zur Veröffentlichung ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und umfasst auch folgende Rechte:

- das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Arbeit;
- das Recht, die Arbeit in Datenbanken, Speichersysteme und dergleichen einzubringen und dadurch (auch in elektronischer Form) Dritten zugänglich zu machen;
- das Recht zur Bearbeitung der Arbeit (insb. Umgestaltung, Übersetzung, Kürzung und/oder Teilung). Die Veröffentlichung einer bearbeiteten Fassung der Arbeit setzt jedoch einen Hinweis auf die Bearbeitung und die Zustimmung der Verfasserin oder des Verfassers voraus. Die/der Studierende darf ihre/seine Zustimmung nur dann verweigern, wenn die bearbeitete Fassung inhaltliche Fehler aufweist.

Gemäß § 19 Abs 3 FHStG ist die/der Studierende berechtigt, den Ausschluss der Benützung der Abschlussarbeit/en für längstens fünf Jahre nach Ablieferung an die FH Campus Wien zu beantragen. Die FH Campus Wien hat dem Antrag stattzugeben, wenn wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden oder eines Dritten gefährdet sind. In diesem Fall verzichtet die FH Campus Wien auf ihr Recht auf Veröffentlichung für die Dauer des Ausschlusses der Benützung der Abschlussarbeit/en.

7.4 Schutz geistigen Eigentums

Die/Der Studierende verfügt über sämtliche im Zuge der Absolvierung des Studienganges durch sie/ihn oder aufgrund ihrer/seiner Mithilfe entstehenden Schutzrechte und sonstiges geistiges Eigentum.

Im Falle einer Erfindung, die patent- oder gebrauchsmusterfähig ist, im Falle eines Halbleitererzeugnisses, eines Geschmacksmusters oder einer Marke, welches/welche schutzfähig ist, unterstützt die FH Campus Wien die/den Studierende/n beim entsprechenden Anmeldeverfahren.

Sofern die/der Studierende alle ihre/seine Rechte an der Erfindung, dem Halbleitererzeugnis, dem Geschmacksmuster oder der Marke der FH Campus Wien abtritt und die FH Campus Wien unter Nennung der/des Studierenden als (Mit-)erfinder/in eine entsprechende Schutzrechteanmeldung vornimmt, wird gesondert eine entsprechende Vereinbarung zwischen der/dem Studierenden und der FH Campus Wien getroffen.

7.5 Spin-Off Gründungen

Die FH Campus Wien begrüßt die wirtschaftliche Umsetzung von durch Studierende an der FH Campus Wien entstandenem Know-How seitens der Studierenden selbst. Die FH Campus Wien ist bemüht, die/den Studierenden auf ihrem/seinem Weg der Gründung innovativer Unternehmen zu unterstützen.

7.6 Fotografien im Zuge von Veranstaltungen der FH Campus Wien

Die FH Campus Wien bietet Veranstaltungen außerhalb des curricularen Studienbetriebs an, an denen Studierende teilnehmen können. Die/der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die dort angefertigten Fotografien, auf welchen auch die/der Studierende durch die Teilnahme an Veranstaltungen der FH Campus zu sehen ist, veröffentlicht werden können.

8 Verwendung und Verarbeitung von Daten, Geheimhaltungspflicht

Die/der Studierende ist damit einverstanden, dass ihre/seine personenbezogenen Daten EDV-mäßig verarbeitet und verwendet werden und diese Daten, soweit es für den Zweck des Studienbetriebs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist, weitergegeben werden. Die/der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die FH Campus Wien aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (u.a. BilDokG, HSG) ihre/seine personenbezogenen Daten weitergibt.

[GUK_KAV: Da der Studienbetrieb gemeinsam mit der Stadt Wien, Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV), durchgeführt wird, werden die Daten des/der Studierenden in einem Informationsverbundsystem verarbeitet, in welchem sowohl die FH Campus Wien als auch der Wiener Krankenanstaltenverbund Zugriff auf die Daten des/der Studierenden haben.]

[GUK_Vinzentinum: Da der Studienbetrieb gemeinsam mit dem Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Wien Betriebsgesellschaft m.b.H./Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Linz Betriebsgesellschaft m.b.H./Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Ried Betriebsgesellschaft m.b.H., kurz „Vinzentinum“, durchgeführt wird, werden die Daten des/der Studierenden in einem Informationsverbundsystem verarbeitet, in welchem sowohl die FH Campus Wien als auch die „Vinzentinum“ Zugriff auf die Daten des/der Studierenden haben.]

[Public Management: Weiters stimmt die/der Studierende ausdrücklich zu, dass persönliche Daten (Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Dienststelle) zum Zweck der Berechnung der Höhe der Förderung für den Studiengang an die Förderinstitution, das ist das Bundeskanzleramt, übermittelt werden.]

[Tax Management: Weiters stimmt die/der Studierende ausdrücklich zu, dass persönliche Daten (Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Dienststelle) zum Zweck der Berechnung der Höhe der Förderung für den Studiengang an die Förderinstitution, das ist das Bundesministerium für Finanzen, übermittelt werden.]

Die/der Studierende ist verpflichtet,

- > Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und –ergebnisse,
- > Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (auch von mit der FH Campus Wien in Kooperation stehenden Unternehmen) sowie
- > personenbezogene und sensible Daten,

von denen sie/er im Zuge des Studiums Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten.

9 Haftung für Gegenstände und Schäden

Die FH Campus Wien übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten (Wert-)Gegenständen der/des Studierenden.

Die/der Studierende hat die Studieninfrastruktur (Gebäude, Ausstattung, Lehrmittel etc.) pfleglich zu behandeln und verursachte Schäden zu melden und zu ersetzen.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt vereinbart. Davon abweichend ist Gerichtsstand für Klagen gegen die/den Studierende/n gemäß § 14 KSchG ihr/sein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland liegt.

10.2 Zustandekommen dieses Vertrages

Dieser Vertrag kommt auf Basis der studiengangsbezogenen Einzahlungsfristen und frühestens mit Zahlung des Studienbeitrags, des ÖH-Beitrags und des Beitrags für zusätzliche Aufwendungen, die den Studierenden den Studienalltag erleichtern, für das erste Semester durch die/den Studierende/n zu Stande (aufschiebende Bedingung). Sollte die Zahlung nicht innerhalb der vorgegebenen studiengangsbezogenen Einzahlungsfrist erfolgen, so verliert der/die Studierende vorliegendes Studienplatzangebot der FH Campus Wien.

Wien, DD.MM.YYYY

i. V. Titel akad. Grad Vorname Zuname,
akad. Grad
[Studiengangsleiter/Studiengangsleiterin]

akad. Grad Vorname Zuname, akad.
Grad
Studierende/r